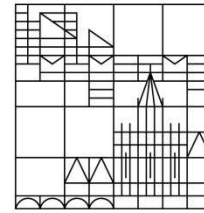


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2019

**Satzung über die Assoziierung
von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften**

Vom 26. Februar 2019

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

vom 26. Februar 2019

Aufgrund von § 38 Abs. 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Universität Konstanz. ²Andere gesetzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Promotionsverfahren bleiben unberührt.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung

- (1) ¹Die Universität kann mit Hochschulen für angewandte Wissenschaft bei Promotionsverfahren zusammenwirken. ²In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen für angewandte Wissenschaften assoziiert werden, die qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten nachweisen, ihre Forschung in einem Vortrag der Universitätsöffentlichkeit vorstellen und eine Vereinbarung über diese konkrete Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaft und der Universität vorlegen.
- (2) Der Nachweis der qualitativ hochwertigen Forschungsaktivitäten hat zur Mindestvoraussetzung das Vorliegen von:
 1. in technischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern:
 - a) mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlich anerkannten Publikationsmedien mit Peer-Review-Verfahren jährlich mindestens in den drei Jahren vor der Antragstellung und
 - b) Einwerbung von Drittmitteln im Sinne der Drittmittelrichtlinie des Landes im Umfang von durchschnittlich mindestens 100.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer jährlich mindestens in den drei Jahren vor der Antragstellung;
 2. in nicht-technischen und nicht-mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern:
 - a) mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung in wissenschaftlich anerkannten Publikationsmedien mit Peer Review-Verfahren jährlich mindestens in den drei Jahren vor der Antragstellung und

- b) Einwerbung von Drittmitteln im Sinne der Drittmittelrichtlinie des Landes im Umfang von durchschnittlich mindestens 50.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer jährlich mindestens in den drei Jahren vor der Antragstellung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis in anderer Form erbracht werden, wenn der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit die Assoziierung befürwortet.

§ 3 Verfahren

- (1) ¹Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers durch den Promotionsausschuss des betroffenen Fachbereichs entschieden. ²Der schriftliche Antrag ist über den zuständigen Dekan beim Promotionsausschuss des betroffenen Fachbereichs einzureichen. ³Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt,
 2. Nachweise zu den Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2.
- ⁴Der Promotionsausschuss kann die Verwendung amtlicher Vordrucke für den Antrag vorgeben.
- (2) ¹Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. ²Wird der Mangel nicht beseitigt, stellt der Promotionsausschuss das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss prüft, ob die Assoziierungsvoraussetzungen vorliegen. ²Er kann den Antrag ferner ablehnen, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen des betroffenen Fachbereichs oder der Universität zuwider laufen würde. ³Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Forschung betreibt, die außerhalb der Forschungsbereiche des betroffenen Fachbereichs liegt oder an diese Forschung nicht anschlussfähig ist, oder wenn aus Kapazitätsgründen die Assoziierung weiterer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fachbereich dazu führen würde, dass eine ordnungsgemäße Betreuung und Durchführung des Promotionsverfahrens am Fachbereich nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn nicht sichergestellt ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über ausreichende zeitliche und sachliche Ressourcen für eine adäquate Promotionsbetreuung verfügt. ⁴Im Falle einer Assoziierung trifft der Promotionsausschuss gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. ⁵Diese wird regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. ⁶In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Dauer festlegen.
- (4) Die Beschlüsse des Promotionsausschusses gemäß Absatz 3 bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats und des Sektionsrats.

- (5) Der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

- (1) ¹Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs der Universität, an dem sie assoziiert sind, in Promotionsverfahren mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. ²Die Universität stellt sicher, dass in jedem Promotionsverfahren mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer bestellt wird. Die jeweilige Promotionsordnung ist von der assoziierten Person einzuhalten.
- (2) ¹Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil. ²Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. ³In gleichem Maß steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.

§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

¹Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. ²Auf diese Entscheidungen findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Nachweisen zu den Assoziierungsvoraussetzungen und auf Vorlage eines Exposés verzichten kann.

§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

- (1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz aberkannt werden, wenn die assoziierte Person durch ihr oder sein Verhalten gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Wird ein solcher Vorwurf während des Assoziierungsverfahrens bekannt, wird das Verfahren bis zur verbindlichen Klärung ruhend gestellt.
- (2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7 Ende der Assoziierung

¹Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. ²Promotionsvorhaben von durch die Universität angenommenen Promovierenden werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 26. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin –